

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Sozialökonomik –**

Vom 3. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO Sozialökonomik – vom 2. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ und nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Worten „im Fachbereich“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und nach den Worten „Fakultät der FAU –“ die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in Sozialökonomik an der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden insbesondere Abschlüsse in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen anerkannt, die insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Sozialwissenschaften (Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Psychologie), Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) und empirische Sozialforschung und Statistik vermitteln.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Sozialökonomik gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,50 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ²Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** vorlegen:

1. Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau „English Level B2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben worden

ist; der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden, und

2. Nachweis über ein mindestens sechswöchiges fachspezifisches Praktikum mit einer einschlägigen Tätigkeit (z.B. in den Bereichen (Markt-)Forschung, Marketing, Medien-, Personal- und Organisationsentwicklung oder Sozial- und Wirtschaftsplanung, z.B. in der Privatwirtschaft, in staatlichen Institutionen oder Verbänden); der Nachweis kann binnen eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht werden.

²Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 2 direkter Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen gemäß Nr. 2.3.3 **Anlage MPO-WISO** zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Unterlagen noch folgende weitere Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen (z.B. Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Psychologie), soweit der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre), soweit der Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in empirischer Sozialforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss ersichtlich ist,
4. soweit vorhanden, Nachweis über die fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z.B. STATA, SPSS oder R),
5. soweit jeweils vorhanden, Nachweise über den Umfang und die Qualität
 - a) eines qualifizierten Auslandsaufenthalts in Studium oder Beruf; der Nachweis kann insbesondere durch ein Auslandssemester, ein mindestens vierwöchiges Auslandspraktikum oder eine mindestens vierwöchige berufliche Tätigkeit im Ausland erbracht werden (nachgewiesen z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers) und
 - b) einer Tätigkeit als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung.
6. eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt; die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein.

(4) ¹Die nach **Nr. 2.3 MPOWISO** und Abs. 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschluss- bzw. vorläufige Note des fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,51 und 2,99 beträgt, werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses anhand des Gesamtnotendurchschnitts nach Abs. 1; Bewertung auf Basis der Unterlagen des Erstabschlusses (max. 10 Punkte),

2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Sozialwissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (max. 30 Punkte),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (max. 20 Punkte),
4. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich empirische Sozialforschung und Statistik nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (max. 20 Punkte),
5. Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (max. 12 Punkte),
6. Vorhandensein sonstiger Qualifikationen (max. 8 Punkte):
 - a) Qualifizierter Auslandsaufenthalt in Studium oder Beruf (Jeder Auslandsaufenthalt wird dabei einzeln berücksichtigt, d.h. die Dauer einzelner Auslandsaufenthalte wird nicht aufaddiert) nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 a) (max. 3 Punkte)
 - b) Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nach Abs. 3 Nr. 5 b) (max. 5 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand der folgenden Bewertungsschemata:

1. Tabelle 1: Bewertung der Abschlussnote nach Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,7	9	2,4	5
1,1	10	1,8	9	2,5	4
1,2	10	1,9	9	2,6	3
1,3	10	2,0	9	2,7	2
1,4	10	2,1	8	2,8	1
1,5	10	2,2	7	2,9 und schlechter	0
1,6	9	2,3	6		

2. Tabelle 2: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Sozialwissenschaften nach Satz 1 Nr. 2

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-19	5
20-29	10
30-39	15
40-44	20
45-49	25
Ab 50	30

3. Tabelle 3: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Satz 1 Nr. 3

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 9	0
10-19	5
20-29	10
30-39	15
Ab 40	20

4. Tabelle 4: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich empirische Sozialforschung und Statistik nach Satz 1 Nr. 4

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-24	5
25-34	10
35-44	15
Ab 45	20

5. Tabelle 5: Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Satz 1 Nr. 5

ECTS-Punkte	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	12

6. Tabelle 6: Auslandsaufenthalt nach Satz 1 Nr. 6 a)

ECTS-Punkte	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	3

7. Tabelle 7: Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nach Satz 1 Nr. 6 b)

ECTS-Punkte	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	5

³Die Gesamtpunktzahl der in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 vergebenen Punkte und beträgt maximal 100 Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur dritten Stufe gemäß Abs. 5 eingeladen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die einen fachverwandten Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 mit einer Abschluss- bzw. vorläufigen Note zwischen 1,0 und 2,99 vorweisen können.

(5) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens vergebenen Punkte nach den in Absatz 4 dargelegten Kriterien werden nicht in die dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens übertragen; die Begutachtung der Arbeitsprobe erfolgt unabhängig von der zweiten Stufe. ³Jedes der Mitglieder nach Satz 1 vergibt auf das Ergebnis der Begutachtung der Arbeitsprobe maximal 10 Punkte, sodass ein Gesamtergebnis von maximal 20 Punkten erreicht werden kann. ⁴Die Punktzahl der in der dritten Stufe erreichten Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach den folgenden Kriterien, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden:

1. Benennung und Ausführung der Fragestellung (max. 4 Punkte)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung (max. 4 Punkte)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse (max. 8 Punkte)
4. Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken (max. 4 Punkte).

Tabelle 8: Bewertung der Arbeitsprobe nach Abs. 3 Nr. 7:

Bewertungskriterium	Punktzahl (gesamt / je Prüfer 1 und 2)
1. Benennung und Ausführung der Fragestellung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)

Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	2 Punkte (1/1)
Durchschnittlich	4 Punkte (2/2)
Gut	6 Punkte (3/3)
Sehr gut	8 Punkte (4/4)
4. Wissenschaftliche Arbeitstechniken	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
MAXIMAL ERREICHBARE PUNKTZAHL	
20 (10/10)	

⁵Ab einer in der dritten Stufe erreichten Punktzahl von mindestens 11 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „freien Vertiefungsbereich in“ die Worte „einem der“ eingefügt sowie in der Aufzählung unter Buchstabe a) nach dem Wort „Personal“ das Wort „oder“ angefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 nach den Worten „liegt darin,“ das Wort „es“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Diskussionsbeitrag“ ein Komma und die Worte „Portfolio (in der Regel unbenotete Hausaufgaben im Umfang von je 1-3 Seiten)“ eingefügt sowie nach den Worten „Kombination aus diesen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ angefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „1“ und nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Worte „haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Abweichende Modulgrößen und Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

7. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das Modul „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 6 (Modul Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) folgende neue Fassung:

„Klausur (60 Min., 100 %) und Portfolio i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2 (0 %)“

b) In der Erläuterung 2) unterhalb der Tabelle werden nach den Worten „gewählten Moduls und“ die Worte „der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw.“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das Modul „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 (Ifd. Nr. 4) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. Dezember 2019.

Erlangen, den 3. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Dezember 2019.